

II-810 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des NationalratesX. Gesetzgebungsperiode

1.9.1965

312/A.B.
zu 305/JAnfragebeantwortung

des Bundesministers für Landesverteidigung Dr. P r a d e r auf die Anfrage der Abgeordneten W i e l a n d n e r und Genossen, betreffend Rückversetzung des Offiziersstellvertreters Robert Hofstetter von Salzburg nach St. Johann i.P.

-.-.-.-.-

In Beantwortung der in der Sitzung des Nationalrates am 15. Juli 1965 an mich gerichteten Anfrage, Z. 305/J-NR/65, der Abgeordneten Wielandner, Preußler, Adam Pichler, Steininger und Genossen, betreffend Rückversetzung des Offiziersstellvertreters Robert Hofstetter von Salzburg nach St. Johann im Pongau, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Wie ich bereits in meiner Beantwortung der kurzen mündlichen Anfrage des Herrn Abgeordneten Wielandner in der Fragestunde des Nationalrates am 16. Juni 1965 erklärt habe, wurden von zahlreichen Angehörigen des Kaderpersonals des Ausbildungs-Panzergrenadierbataillons 15 Ansuchen um Versetzung nach St. Johann i.P. eingebracht. Ich habe auch dargelegt, dass ein rasches Auswechseln des Kaderpersonals nicht möglich ist, weil hiefür, insbesondere im Hinblick auf die im Bereich der Panzertruppe erforderliche Spezialausbildung, erst eine entsprechende Umschulung des Personals erforderlich ist. Es konnte daher dem überwiegenden Teil der vorliegenden Versetzungsgesuche, so auch dem des Offiziersstellvertreters Hofstetter, bisher nicht entsprochen werden.

Eine Versetzung des Genannten nach St. Johann i.P. ist auch derzeit nicht möglich. Bei dem Kasernkommando St. Johann i.P. ist ein für Offiziersstellvertreter Hofstetter in Betracht kommender Dienstposten nicht frei. Die beim Kasernkommando St. Johann i.P. organisationsmäßig festgelegten Dienstposten der Verwendungsgruppe C waren nämlich bereits vor der Verlegung des Panzergrenadierbataillons 15 nach Salzburg mit Unteroffizieren besetzt, bei denen eine Versetzung in einen anderen Dienstort eine Familientrennung bewirken würde. Eine Versetzung zum Feldzeugverwaltungstrupp St. Johann i.P. ist derzeit gleichfalls in Ermangelung eines der militärischen Ausbildung des Offiziersstellvertreters Hofstetter entsprechenden Dienstpostens nicht möglich. Der im Vorlagebericht des Bataillonskommandanten zu dem Versetzungsgesuch des Offiziersstellvertreters Hofstetter vorgeschlagene Austausch mit Stabswachtmeister Gottfried Neuböck

312/A.B.
zu 305/J

- 2 -

vom Feldzeugverwaltungstrupp St. Johann i.P. kann nicht in Betracht ge-
zogen werden, weil der Dienstposten, der gegenwärtig von Stabswachtmeister
Neuböck bekleidet wird, der militärischen Ausbildung des Offiziersstell-
vertreters Hofstetter nicht entspricht. Der vorerwähnte Vorschlag erfolgte
daher irrtümlich.

In Anbetracht dieser Umstände kann die gegenständliche Versetzung
vorläufig nicht durchgeführt werden.

-.-.-.-